

Änderung des Flächennutzungsplans 2015 im Bereich Walddistrikt Großer Wald, Abteilung Schöner Busch, Gemarkung Walldürn

Antrag auf Waldumwandlungserklärung

Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht)



Inhalt

		Seite
Vorbe	emerkungen	3
0.	Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts	4
1.	Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens	5
2.	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens	5
2.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	6
2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	6
2.3	Schutzgut Fläche, Boden, Wasser	18
2.4	Schutzgut Luft und Klima	20
2.5	Schutzgut Landschaft	21
2.6	kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	22
2.7	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	22
3.	Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll	23
4.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen	23
5.	Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens	25
6.	Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen	28

Anlagen:

Übersichtskarte "Waldrefugien im Stadtwald Walldürn für die Aufnahme in das bauplanungsrechtliche Ökokonto" M 1 : 25.000

Auszug aus dem Bericht Waldrefugien im Stadtwald Walldürn für die Aufnahme in das bauplanungsrechtliche Ökokonto

Lageplan Aufforstungsflächen Altheim (Walldürn) M 1:5.000

Lageplan Aufforstungsflächen Kaltenbrunn (Reinhardsachsen) M 1 : 5.000

Lageplan Aufforstungsflächen Glashofen M 1:5.000

Vorbemerkungen

Der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn (GVV) ändert den Flächennutzungsplan (FNP) im Bereich Walddistrikt "Großer Wald, Abteilung Schöner Busch", Gemarkung Walldürn.

Eine 10,67 ha große Waldfläche soll im FNP als gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

Bevor diese Änderung des FNP vollzogen werden kann, ist eine Waldumwandlungserklärung durch das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Forstdirektion, notwendig.

Der Antrag des GVV auf Erteilung dieser Waldumwandlungserklärung umfasst eine Waldfläche, die größer als 10 ha ist. Es ist deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig.

Wesentliche Grundlage der Umweltverträglichkeitsprüfung ist der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht).

Im § 16 Abs.1 UVPG ist im Einzelnen aufgeführt, welche Angaben der UVP-Bericht enthalten muss 1

Dieser Gliederungsvorschlag wird im vorliegenden Bericht aufgenommen. Soweit sinnvoll und notwendig werden auch die in Anlage 4 zum UVPG genannten, weiteren Angaben berücksichtigt.

.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

0. Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts

Der Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn ändert den Flächennutzungsplan (FNP) im Bereich des Walddistrikts Großer Wald, Abteilung Schöner Busch, Gemarkung Walldürn.

Bevor diese Änderung des FNP vollzogen werden kann, ist eine Waldumwandlungserklärung durch das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Forstdirektion, notwendig.

Bei einer Waldfläche, die größer als 10 ha ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig.

Im vorliegenden UVP-Bericht werden die Auswirkungen der Waldumwandlung auf die nach dem UVPG zu berücksichtigenden Schutzgüter dargestellt. Folgende erheblichen Auswirkungen werden voraussichtlich entstehen:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Es entfallen rd. 10,67 ha Wald und damit auch die bisherigen forstwirtschaftlichen und jagdlichen Nutzungsmöglichkeiten.

Verloren geht auch die Möglichkeit der siedlungsnahen Erholung im Erholungswald Stufe 2.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen sind voraussichtlich erheblich. Sowohl in Bezug auf die Vogelwelt als auch bezüglich der näher untersuchten, nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Arten (Haselmaus, Feldermäuse, Gelbbauchunke und Zauneidechse) können Verbotstatbestände ausgelöst werden. Sie können bzw. müssen voraussichtlich durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder vorgezogen ausgeglichen werden. Bei der Hasel-

maus ist u.U. auch eine Artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig.

Die Waldfläche ist zumindest in Teilflächen ein wertvoller Lebensraum weiterer Säugetier-, Reptilien- und Amphibienarten und eines breiten Artenspektrums von Insekten- und Spinnen, der verloren geht.

Zum direkten Verlust von 10,67 ha Lebensraum hinzu kommt eine deutliche Störung des Biotopverbund.

Die Nutzungs- und Biotopstruktur in den Flächen wird sich mit der Waldumwandlung grundlegend ändern. Das Artenspektrum auch bei den Pflanzen ändert sich grundlegend.

Die biologischen Vielfalt wird sich deutlich reduzieren.

- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

10,67 ha Waldfläche werden umgewandelt

Betroffen sind überwiegend Böden mit einer mittleren bis hohen Gesamtbewertung, die letztlich zu mehr als 80 % überbaut und versiegelt werden können.

Der Gebietswasserhaushalt verändert sich grundlegend. Während sich an der geringen Grundwasserneubildung nichts Wesentliches ändern wird. Wird insbesondere bei einer Bebauung und weiter zunehmendem Oberflächenabfluss eine Retention notwendig.

Erhebliche Auswirkungen auf den Barnholzgraben außerhalb können/müssen durch die Rückhaltung im Gebiet vermieden werden.

Die Waldumwandlung ändert die örtliche klimatische Situation grundlegend. Aus einem Waldklimatop mit Ausgleichswirkung wird letztlich ein Gewerbe-Klimatop mit gegenteiliger Wirkung.

Die Waldumwandlungerklärung ist die Basis einer grundlegenden Veränderung der Landschaft "Schöner Busch". Wald wird letztlich zu ein Gewerbegebiet mit mehr als 80 % überbauter und versiegelter Fläche und mit relativ großen Gebäuden.

1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens

Der GVV ändert den Flächennutzungsplan (FNP) durch die Neudarstellung einer geplanten gewerblichen Baufläche im Walddistrikt Großer Wald, Abteilung Schöner Busch, im Süden der Stadt Walldürn.

Ziel der Änderung ist die Bereitstellung von Erweiterungsflächen für ortsansässige Firmen.

Die rd. 10,67 ha große Fläche "Schöner Busch" wird als geplante gewerbliche Baufläche (G) dargestellt.

Im vorliegenden UVP-Bericht und der Umweltverträglichkeitsprüfung geht es aber nicht um die geplante gewerbliche Baufläche, auch nicht um ein Gewerbegebiet oder um die Bebauung und Erschließung der Fläche, sondern allein um die Waldumwandlung in einer rd. 10,67 ha großen Fläche.



Abb. 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan¹ mit Darstellung der Umwandlungsfläche

2. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Einbezogen werden hier die Schutzgüter des § 2 UVPG

- 1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- 2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- 3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- 5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

_

¹ Auszug aus der rechtskräftigen 1. Fortschreibung zum Flächennutzungsplan Rechtskraft 30.04.2004

2.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Waldflächen werden forstwirtschaftlich genutzt. Zudem besteht auch eine jagdliche Nutzung.

Im Norden schließt ein Industriegebiet an den Wald an. Nach Osten wird er durch die Bahnlinie Buchen-Walldürn und im Südwesten von einer militärischen Erschließungsstraße (Panzerstraße) begrenzt. Östlich der Bahnlinie liegen ein Gewerbe- und ein Mischgebiet, westlich der Straße Waldflächen und ein Sondergebiet (Fotovoltaikanlage).

Forstwirtschaftswege erschließen den Wald für die siedlungsnahe Erholung.

Die *Waldfunktionenkartierung* Baden-Württemberg¹ erfasst Waldflächen, die für das Gemeinwohl von besonderer Bedeutung sind und deshalb bei wald- und landschaftsbezogenen Planungen berücksichtigt werden sollen.



Die betroffenen Waldflächen südlich von Walldürn sind größtenteils als *Erholungswald Stufe 2* (hellgrüne Fläche) und kleinflächig als *Erholungswald Stufe 1b* (dunkleres Grün) kartiert.²

Große Teile des Plangebiets sind außerdem als *Immissionsschutzwald* (schraffiert) ausgewiesen. Im Westen umgibt der Immissionsschutzwald eine ehemalige Schießanlage der Bundeswehr, heute eine Fotovoltaikanlage, und im Osten bildet er einen Puffer zur Bahnlinie und den östlich angrenzenden Gewerbeflächen.

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Schutzgut Pflanzen

Die Fläche ist im Wesentlichen Wald.

Im Westen verläuft durch die Umwandlungsfläche ein Forstwirtschaftsweg vom Industriegebiet im Norden zur Panzerstraße im Süden. Ein weiterer Forstweg verläuft im Süden und Osten ebenfalls vom Industriegebiet zur Panzerstraße.

Im Süden stockt auf größeren Flächen ein Buchen-Wald basenarmer Standorte (55.10). Im östlichen Plangebiet gibt es kleinflächig Laubbaum-Bestände (59.10). Ansonsten nehmen Mischbestände aus Laub- und Nadelbäumen (59.20) und Nadelbaum-Bestände (59.40) große Flächen ein.

Die Forsteinrichtung gibt nähere Auskünfte über Altersstruktur und Baumarten der einzelnen Flächen.³

In der nordwestlichen Ecke umfasst die Umwandlungsfläche einen kleinen Teil des angrenzenden Mischbestands, Ø-Alter 57 Jahre, aus Kiefern (60 %), Buchen und Eichen. Südlich schließt ein Nadelbaumbestand, Ø-Alter 56 Jahre, aus Fichten (90 %), Douglasien und Kiefern an, der sich bis

_

¹ Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) BW, Freiburg, Daten erhalten am 01.09.2020

Erholungswälder werden anhand eines von der FVA entwickelten Modells ausgewiesen, das die potenzielle Inanspruchnahme des Waldes an Spitzentagen abbildet. Erholungswald Stufe 2 sind Wälder, bei denen aufgrund der Nähe von Siedlungen und Parkplätzen davon auszugehen ist, dass sie eine relativ große Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung haben. Erholungswald Stufe 1b haben eine große Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung

Forsteinrichtung Forstrevier Walldürn, erhalten per E-Mail von Jörg Puchta am 29.06.2016.

zum östlichen Forstwirtschaftsweg erstreckt.

Zwischen den beiden Wegen schließt nördlich an den Nadelbaumbestand ein junger Mischbestand, Ø-Alter 8 Jahre, aus u.a. Hainbuchen (30 %), Bergahorn, Vogelbeeren, Fichten und verschiedenen weiteren Baumarten an, der sich über den östlichen Forstweg hinaus bis an die Ostgenze des Gebietes erstreckt.

Angrenzend an das Industriegebiet im Norden stockt ein junger Nadelbaumbestand. Das Ø-Alter beträgt 22 Jahre. Er setzt sich aus Fichten (80 %) und verschiedenen Laub- und anderen Nadelbäumen zusammen.

Im Süden wird der östliche Forstweg von einem Buchenbestand aus Jungholz, Ø-Alter 14 Jahre, und Altholz, Ø-Alter 185 Jahre, umgeben. Der Jungbestand besteht aus Buchen (80 %), Hainbuchen und Bergahorn. Das Altholz setzt sich aus Buchen (70 %) und Eichen zusammen.

Zwischen dem östlichen Forstwirtschaftsweg und der Gebietsgrenze stockt im Norden und Süden kleinflächig ein Laubbaumbestand, Ø-Alter 31 Jahre, aus Bergahorn (45 %), Erlen, Kirschen, Eschen und Hainbuchen.

Die Tabelle zeigt die in der Umwandlungsfläche vorkommenden Biotoptypen:

Tabelle 1: Biotoptypen

Nr.	Biotoptyp	forstrechtlicher Ausgleichsfaktor	Biotopwert ÖKVO ¹
55.10	Buchen-Wald basenarmer Standorte	$2,5 / 1,0^2$	33
59.10	Laubbaumbestand	1,75	14
59.20	Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen	1,5 / 1,0	14
59.40	Nadelbaumbestand	1,25 / 1,0	14
60.23	Schotterweg	1,0	2

Der Wald im Gebiet ist überwiegend von mittlerer naturschutzfachlicher Bedeutung (59.10, 59.20 und 59.40). Kleinflächig stockt Buchenwald mit z.T. älteren Bäumen und sehr hoher Bedeutung (55.10). Die Bedeutung der durch den Wald führenden Schotterwege (60.23) ist sehr gering.

Die Biotop- und Nutzungstypen des Plangebiets sind in der Bestandsabbildung auf der folgenden Seite dargestellt.

Schutzgut Tiere

Die Waldflächen sind Lebensraum vieler verschiedener Tierarten und Tierartengruppen.

Die Vögel, die Fledermäuse, die Haselmaus und die nach Anhang IV FFH-RL geschützten Tierarten wurden in einem Fachbeitrag Artenschutz näher untersucht. (siehe unten)

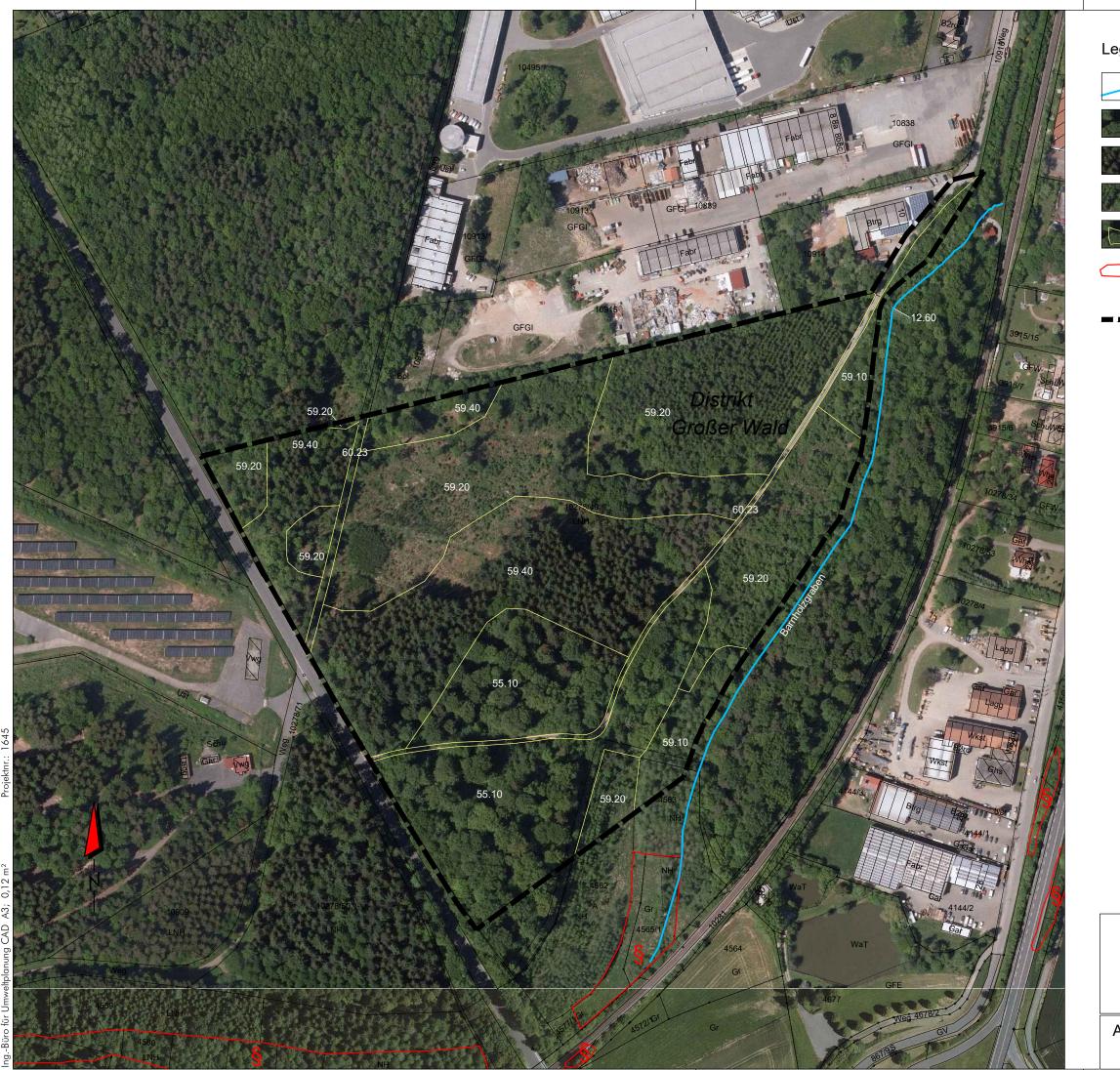
Daneben sind sowohl weitere Säugetier-, Reptilien- und Amphibienarten, als auch ein breites Spektrum von Insekten- und Spinnenarten zu erwarten.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Die beschriebenen Biotopstrukturen lassen eine für den Wald durchschnittliche Artenvielfalt erwarten. Im Buchen-Wald basenarmer Standorte im Süden ist auf Grund seines hohen Alters die Vielfalt größer.

Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19.12.2010.

² 1,0 für Jungbestände bzw. Kahlflächen



Legende

Graben (12.60)



Buchen-Wald basenarmer Standorte (55.10)



Laubbaum-Bestand (59.10), Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen (59.20), Nadelbaum-Bestand (59.40)



Weg Schotter (60.23)



Bestandsgrenze



Besonders geschützter Biotop



Grenze des Geltungsbereiches



Wagner + Simon Ingenieure GmbH INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 2.500

Besonderer Artenschutz - Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind auch in der Flächennutzungsplanung und im Rahmen der zu Waldumwandlungserklärung zu beachten.

Bevor diese Änderung des FNP vollzogen werden kann, ist die Waldumwandlungserklärung durch das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Forstdirektion, notwendig, die eine spätere Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht stellt.

Aus diesem Grund ist schon bei diesen vorgelagerten Planungsschritten eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig, die insbesondere was die Erfassung von Arten und Artengruppen angeht über das in FNP-Verfahren übliche hinausgeht.

Im Rahmen des Scopingtermins zur UVP, die bei der Waldumwandlung notwendig ist, wurde vereinbart als Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung neben den **europäischen Vogelarten** die Artengruppen **Fledermäuse**, **Amphibien** und **Reptilien** und die **Haselmaus** näher zu untersuchen.

Prüfung europäische Vogelarten

Bei der Untersuchung der Vögel wurden insgesamt 43 Arten, von denen 41 auch als Brutvögel bewertet wurden, nachgewiesen. Sie besetzten insgesamt 133 Brutreviere.

Mäusebussarde hielten sich öfter im Gebiet zur Nahrungssuche auf. Sie haben hier sicher ein Teilrevier, ein besetzter Horst konnte aber nicht nachgewiesen werden. Zwei gefundene Horste waren 2019 nicht besetzt. Mauersegler jagten im Luftraum.

Der Uhu konnte im Gebiet nicht nachgewiesen werden.

Im Plangebiet selbst gab es 59 bzw. 60 Reviere von 29 Brutvogelarten.

Die Prüfung ergab, dass Vögel weder verletzt noch getötet werden (§ 44 Abs.1 Nr.1), wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Begrenzung von Fällungen etc.) getroffen werden.

Erhebliche Störungen (§ 44 Abs.1 Nr.2) und die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1Nr.3) müssen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nisthöhlen) vermieden bzw. ausgeglichen werden.

Der Fachbeitrag Artenschutz zur Änderung des FNP legt dazu folgendes fest:

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Für die Höhlenbrüter und Halbhöhlenbrüter werden in den umgebenden Wäldern insgesamt 40 Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter und 10 für Halbhöhlenbrüter aufgehängt.

- · 4 Eulenhöhlen
- · 12 Nisthöhlen mit 32 mm Fluglochweite
- · 12 Nisthöhlen mit 27 mm Fluglochweite
- · 8 Höhlen mit 45 mm Fluglochweite
- · 4 Baumläuferhöhlen
- · 5 Nischenbrüterhöhlen
- · 5 Höhlen für Halbhöhlenbrüter

Die Erhaltung und Pflege der Nistkästen wird für einen Zeitraum von 25 Jahren gesichert. Bei der jährlichen Reinigung der Kästen, die im Herbst erfolgen muss, ist die Belegung der Kästen zu dokumentieren und das Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Die Umsetzung der Maßnahmen, ist erst im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. der Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung notwendig. Im Flächennutzungsplan bzw. in der Waldumwandlungserklärung genügt ein Hinweis.

Prüfung Arten Anhang IV FFH-RL

Fledermäuse

Die Detektorbegehungen ergaben insgesamt 157 Fledermausnachweise von mindestens 10 Arten. Weil eine nicht genau unterscheidbare Art dabei war, kann es sich auch um 11 Arten handeln.

Bei Netzfängen gelang es, neben den Zwergfledermäusen auch Männchen der Bechsteinfledermaus und des Braunen Langohrs zu fangen. Das Braune Langohr war bisher weder durch die Begehungen noch durch die Batcorder nachgewiesen.

Obwohl keine Weibchen der Bechsteinfledermaus und des Braunen Langohrs gefangen wurden, geht der Fachgutachter davon aus, dass im Gebiet auch Wochenstubenquartiere beider Arten vorhanden sind.

Kartiert wurden zudem die Bäume mit potentiellen Baumquartieren.

Die Prüfung ergab, dass Fledermäuse weder verletzt noch getötet werden (§ 44 Abs.1 Nr.1), wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.

Der Fachbeitrag Artenschutz macht dazu folgende Vorgaben:

Die Waldrodung erfolgt grundsätzlich im Winterhalbjahr. (Oktober-Februar) In diesem Zeitraum gibt es sicher keine Wochenstuben. Nicht ausgeschlossen werden kann aber eine Nutzung von Höhlen und anderen Quartierstrukturen an den Bäumen als Winterquartier und/oder Quartier von Einzeltieren, kleinen Gruppen oder Männchen.

Damit Fledermäuse nicht zu Schaden kommen können, müssen die Bäume mit potentiellen Quartierstrukturen endoskopisch von einer fachkundigen Person nach Fledermäusen abgesucht werden. Nach Freigabe muss der Baum zeitnah gefällt werden. Werden Fledermäuse angetroffen, so muss der jeweilige Baum stehen bleiben, bis die Fledermäuse das Quartier saisonbedingt verlassen haben.

Erhebliche Störungen (§ 44 Abs.1 Nr.2) und die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1Nr.3) müssen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden bzw. ausgeglichen werden.

Der Fachbeitrag Artenschutz macht dazu folgende Vorgaben:

Für die meisten der Fledermausarten mit möglichen Wochenstuben im Gebiet führt der räumlich begrenzte Verlust von Quartieren und des Jagdgebiets nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes.

Ausnahmen sind die Bechsteinfledermaus und das Braune Langohr. Sie leben in weitgehend abgegrenzten Kolonien mit nur geringem Austausch mit anderen Kolonien der Art. Ein Verlust von Quartieren und eines Jagdgebiets, wie er hier wahrscheinlich vorliegt, kann trotz der ergriffenen Maßnahmen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen führen. Um diese Situation nicht zu verschärfen, ist ein langfristiger Ausgleich des Verlusts von Quartieren und Jagdgebieten angezeigt.

Dies geschieht am ehesten mit der Ausweisung von Prozeßschutzflächen (Naturwaldzellen). Die Stadt Walldürn weist gerade Waldrefugien in den gemeindeeigenen Waldflächen aus. Es wird vorgeschlagen, Waldrefugien mit einer Gesamtfläche von 16 ha¹ in möglichst großer Nähe zum Schönen Busch diesen Zweck zuzuweisen.

Es wurden in der Plangebietsfläche 114 Bäume mit 117 potentiellen Quartieren aufgenommen. Auch bei der Annahme, dass nur ein Teil überhaupt von Fledermäusen auch tatsächlich genutzt wird und noch ein kleinerer Teil als Wochenstubenquartier belegt wird, ist zu befürchten, dass mit dieser Entnahme und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Verbotstatbestand Nr. 3 ausgelöst wird.

verloren gehende Waldfläche (10,67) x 1,5 = 16 ha

Um sicher zu stellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, werden in den umgebenden Wäldern künstliche Quartiere angebracht.

Für jede verlorengehende Schwarzspecht-Höhle (9) werden zwei Fledermausgroßraumhöhlen, von denen eine auch zur Überwinterung geeignet ist, aufgehängt; für jede Spechthöhle (18) werden 2 Fledermaushöhlen (z.B. 2FN von Schwegler). Für die verloren gehenden sonstigen Quartiermöglichkeiten (90) wird für jeweils 2 ein Fledermausflachkasten aufgehängt.

Die Aufhängepunkte, die unter Rücksprache mit einem Fledermausfachkundigen festgelegt werden, werden in einer Karte dokumentiert, die der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt wird. Die Kästen werden über einen Zeitraum von mindestens 25 Jahren erhalten und gepflegt.

Auch bei den Fledermäusen ist die Umsetzung der Maßnahmen erst im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. der Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung notwendig. Im FNP bzw. in der Waldumwandlungserklärung genügt ein Hinweis.

Haselmaus

Es gab keine direkten Nachweise, aber Hinweise (Nester in aufgehängten Tubes) auf Haselmäuse. Lebensstätten wurden abgegrenzt.

Die Prüfung ergab, dass Haselmäuse weder verletzt noch getötet werden (§ 44 Abs.1 Nr.1), wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.

Der Fachbeitrag Artenschutz macht dazu folgende Vorgaben:

Schon bei der Rücknahme des Waldes besteht grundsätzlich die Gefahr, dass Nester mit Jungtieren oder Tiere im Winterschlaf (Okt./Nov. - März/Apr.; je nach Witterung) in ihren Nestern am Boden oder zwischen Wurzeln verletzt oder getötet werden.

Um das zu vermeiden, werden die Gehölzrodung und das Räumen der Flächen zeitlich gestaffelt.

Die Rodung der Waldflächen findet im Winterhalbjahr statt (siehe Vögel). Die Wurzelstöcke bleiben im Boden, die Gras- und Laubschicht ist so weit als möglich zu belassen und zu schonen, da sich darin Überwinterungsnester befinden können.

Ein Befahren der zu rodenden Flächen ist nicht zulässig. Gearbeitet wird von überwiegend schon bestehenden Rückegassen aus, über die auch das Holz und das Astwerk abgefahren werden.

Für die erforderliche Kontrolle der Bäume mit möglichen Quartieren für Fledermäuse per Hubsteiger müssen soweit möglich die Rückegassen genutzt werden bzw. von da aus die Bäume auf möglichst kurzem Wege angefahren werden.

Im Frühjahr ab März/April je nach Witterung werden die baumfreien Flächen mit dem Freischneider gemäht.

Nach dem Verlassen der Winternester finden die Haselmäuse in den Flächen keine Deckung mehr und wandern in die angrenzenden Waldflächen ab. Ab Mitte April können dann, günstige Witterung vorausgesetzt, die Vegetation bzw. Laubauflage abgeschoben und die Wurzelstöcke ausgegraben bzw. gezogen werden.

Erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr.2) und die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1Nr.3) müssen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden bzw. ausgeglichen werden. Ggf. ist auch eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.

Der Fachbeitrag Artenschutz macht dazu folgende Vorgaben:

Um beides zum vermeiden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ggf. aber auch eine artenschutzrechtliche Ausnahme, verbunden mit Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der Population (FCS-Maßnahmen) notwendig.

Die erste Maßnahme wäre eine haselmausbezogene Strukturanreicherung in den nördlich und südöstlich an das Plangebiet grenzenden Waldflächen, verbunden mit einer dauerhaften Erhaltung bzw. verträglichen Nutzung.

Notwendig ist aber zusätzlich eine weitere Maßnahme außerhalb, bei der eine mindestens 20 ha große Waldfläche, wie oben beschrieben aufgewertet wird.

Auch bei der Haselmaus ist die Umsetzung der Maßnahmen erst im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. der Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung notwendig. Im Flächennutzungsplan bzw. in der Waldumwandlungserklärung genügt ein Hinweis.

Zauneidechse

Im Plangebiet wurde eine männliche Zauneidechse nachgewiesen. Der nördliche bzw. nordöstliche Weg- und Waldrand an dem Waldweg zwischen Industriegebiet und Panzerstraße wurde als Lebensstätte bewertet.

Die Prüfung ergab, dass Zauneidechsen weder verletzt noch getötet werden (§ 44 Abs.1 Nr.1), wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Vergrämung, Umsiedlung) ergriffen werden.

Der Fachbeitrag Artenschutz macht dazu folgende Vorgaben:

Die schon bei der Haselmaus zu ergreifenden Maßnahmen bei der Waldrodung sind auch hier wirksam. Zusätzlich wird aber voraussichtlich eine Vergrämung u.U. auch eine Umsiedlung der Zauneidechsen notwendig.

Wie eine Vergrämung oder Umsiedlung ablaufen muss, lässt sich erst in einem nachgelagerten Bebauungsplanverfahren planen und festlegen.

Zu erheblichen Störungen (§ 44 Abs.1 Nr.2) und der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3) macht der Fachbeitrag folgende Vorgaben:

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) wird voraussichtlich nicht ausgelöst, zumal im Zusammenhang mit der Vergrämung bzw. Umsiedlung und dem Verbotstatbestand Nr. 3 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Der Verlust des Waldweges bzw. des anschließenden Weg- und Waldrandes löst die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) aus.

Um dies zu vermeiden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form einer mehr oder weniger großen Ersatzlebensstätte notwendig.

Planung und Umsetzung der Maßnahme ist erst im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. der Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung sinnvoll und notwendig.

Im Flächennutzungsplan bzw. in der Waldumwandlungserklärung genügt ein Hinweis.

Gelbbauchunke

Es muss auf Grund von Nachweisen aus dem Jahr 2018 davon ausgegangen werden, dass Gelbbauchunken im Plangebiet vorkommen.

Die Prüfung ergab, dass Gelbbauchunken weder verletzt noch getötet werden (§ 44 Abs.1 Nr.1), wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Zeitliche Staffelung des Fällens der Bäume und der weiteren Baufeldräumung, intensive Kontrollen) ergriffen werden.

Der Fachbeitrag Artenschutz macht dazu folgende Vorgaben:

Die schon bei der Haselmaus zu ergreifenden Maßnahmen bei der Waldrodung sind auch hier wirksam. Der Holzeinschlag kann bei Nutzung schwerer Maschinen zu Gefährdungen der Tiere in den Winterverstecken führen.

Eine Vergrämung ist wegen der wahrscheinlich großen Fläche nicht möglich. Wirksamer ist wahrscheinlich ein intensives Absuchen der Fläche bzw. die Kontrolle der Kleingewässer.

Wie das genau ablaufen muss, lässt sich erst in einem nachgelagerten Bebauungsplanverfahren planen und festlegen.

Zu erheblichen Störungen (§ 44 Abs.1 Nr.2) und der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3) macht der Fachbeitrag folgende Vorgaben:

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) wird voraussichtlich nicht ausgelöst, zumal im Zusammenhang den Verbotstatbeständen Nr. 1 und 3 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Der Verlust des Waldfläche löst die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3) aus.

Um dies zu vermeiden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen z.B. in Form der Aufwertung der verbleibenden Waldflächen vor allem auch im Umfeld des Barnholzgrabens notwendig.

Planung und Umsetzung der Maßnahmen ist erst im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. der Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung sinnvoll und notwendig. Im Flächennutzungsplan bzw. in der Waldumwandlungserklärung genügt auch hier ein Hinweis.

Bei allen Arten und Artengruppen ist eine genauere Festlegung und Planung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich auf der Planungsebene Flächennutzungsplan bzw. Waldumwandlungserklärung nicht möglich.

Eine genauere Festlegung und Planung ist auch nicht notwendig, da weder der FNP noch die Waldumwandlungserklärung artenschutzrechtliche Zugriffsverbote auslösen noch ihr Auslösen ermöglichen.

Erst im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes bzw. der Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung, wenn klar ist, um welche Fläche oder Teilfläche es geht und welche Nutzung in der Fläche ermöglicht werden soll, ist das sinnvoll und notwendig.

Je nachdem wann ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, sind davor auch neue Bestandserfassungen notwendig.

Eingriffsregelung

Durch die Waldumwandlung entsteht kein eigenständiger naturschutzrechtlicher Eingriff.

Ein Eingriff wird erst mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes ermöglicht und entsteht dann u.a. durch *Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen* ... an der die Rodung des Waldes einen nicht unerheblichen Anteil haben wird.

Um dies zu verdeutlichen, zeigt die Bilanzierung auf den nächsten zwei Seiten, welchen Umfang dieser Anteil die Waldrodung am späteren Eingriff vorrausichtlich haben wird.

Die Bewertung sowohl des Bestandes als auch die des Planzustandes erfolgt dabei entsprechend den Vorgaben der Ökokontoverordnung.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

GVV Hardheim-Walldürn Änderung FNP 2015 Walddistrikt Großer Wald, Abteilung Schöner Busch, Antrag auf Waldumwandlungserklärung UVP-Bericht

Bestand					Waldumwandlung			
Biotoptyp	Biotopwert	Fläche (ha)	BW-Punkte		Biotoptyp	Biotopwert	Fläche (ha)	BW-Punkte
Mischbestand (59.20)	14	4,580	641.200		Pionier- und Ruderalvegetation (36.60)	11	10,360	1.139.600
Nadelbaumbestand (59.40)	14	2,810	393.400	_	Schotterwege (60.23)	2	0,310	6.200
Buchenwald (55.10)	33	2,480	818.400		Schotter wege (60.23)	2	0,310	0.200
Laubbaumbestand (59.10)	14	0,490	68.600					
Schotterwege (60.23)	2	0,310	6.200					
Summe		10,67	1.927.800				10,67	6.200
					Kompensationsdefizit			1.921.600

Durch die Waldumwandlung (Wald zu Pionier- und Ruderalvegetation) für sich genommen, entstünde ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **1.921.600** Ökopunkten.

Projekt-Nr.: 1645

Wobei ein auszugleichender, naturschutzrechtlicher Eingriff erst im Zusammenhang mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes entsteht.

Schutzgut Boden

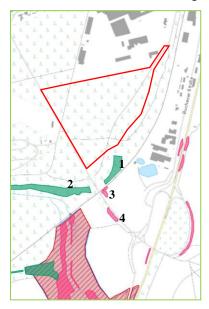
GVV Hardheim-Walldürn Änderung FNP 2015 Walddistrikt Großer Wald, Abteilung Schöner Busch, Antrag auf Waldumwandlungserklärung UVP-Bericht

Bestand				Waldumwandlung			
Bodenkundliche Einheit	Gesamtwert	Fläche (ha)	Bilanzwert	Bodenkundliche Einheit	Gesamtwert	Fläche (ha)	Bilanzwert
D 31 (Wald)	2,50	6,964	174.100	D 31*	2,00	6,964	139.280
i 95 (Wald)	2,33	3,397	79.150	i 95 **	2,00	3,397	67.940
Wege	1,00	0,310	3.100	Wege	1,00	0,310	3.100
Summe		10,67	256.350			10,67	210.320
				Saldo Bilanzwert			46.030
				Saldo in Ökopunkten	(*4)		184.120
Durch die Waldumwandlung (Wa	ld zu Nicht-Wald) fi	ür sich genon	nmen, entstünd	le ein rechnerisches Kompensationsd	lefizit von 184.120 Ö	Ökopunkten.	
Wobei ein auszugleichender, natu	rschutzrechtlicher E	ingriff erst ir	n Zusammenh	ang mit der Aufstellung eines Bebau	ungsplanes entsteht.		
				Abwertung durch Waldumwandlu ** Gesamtwert Wald (2,33), Landwin	wertung durch Waldumwandlung auf Gesamtwert 1,5 amtwert Wald (2,33), Landwirtschaftliche Nutzfläche (2,0) wertung durch Waldumwandlung auf Gesamtwert 1,5		

Schutzgebiete

Gesetzlich geschützte Biotope

In der betroffenen Waldfläche gibt es keine geschützten Biotope.



Die Abbildung zeigt die in der Offenland- und der Waldbiotopkartierung des Landes Baden-Württemberg erfassten Biotope in der Nähe des Plangebietes.

Die Tabelle unten erläutert ihre Betroffenheit.

Weiter entfernt liegende Biotope werden nicht beeinträchtigt.

Biotop		Betroffenheit			
1	"Feuchtbrache Rotenbuckel S Walldürn" (6422-225-3614)	Der Biotop liegt mehr als 20 m südöstlich entfernt. Der Verlust oder andere Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen.			
2	"Erlenwald am Eiderbach S Walldürn" (6422-225-0291)	Der Biotop liegt ca. 100 m Meter südlich entfernt. Der Verlust oder andere Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen.			
	"Gebüsch feuchter Standorte, südlich Walldürn" (6422-225-0205)	Die Biotope liegen südöstlich in mehr als 100 m Entfernung und jenseits der Bahnlinie. Der Verlust oder andere Beeinträchti-			
4	"Feldhecke auf Straßenböschung, Gew. Rippbrunnen, S Walldürn" (6422-225-0204)	gungen sind ausgeschlossen.			

Naturpark

Die Fläche liegt in einer Erschließungszone des Naturparks "Neckartal-Odenwald".

Landschaftsschutz-, Naturschutzgebiete und Naturdenkmale

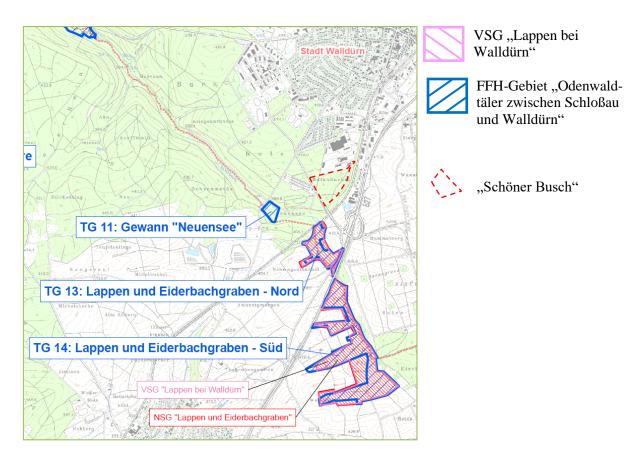
Südlich der Fläche "Schöner Busch" liegt in gut 170 m Entfernung das Naturschutzgebiet "Lappen und Eiderbachgraben".

Eine Beeinträchtigung ist auf Grund der Entfernung und auch der Trennwirkung der vorhandenen Straßen nicht zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale liegen erst in größerer Entfernung und werden nicht beeinträchtigt.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete:

Teilflächen des FFH Gebiets "Odenwaldtäler zwischen Schloßau und Walldürn" (6421-311) und das Vogelschutzgebietes "Lappen bei Walldürn" (6422-401) liegen etwa 180 m südlich.



Die Waldumwandlung führt nicht zu Beeinträchtigungen der ausreichend weit entfernt liegenden Natura 2000-Gebiete.

Ob erhebliche Beeinträchtigungen der Gebiete durch die Darstellung einer Geplanten gewerbliche Baufläche entstehen können, wird im Rahmen des FNP-Verfahrens in einer Vorprüfung der NATURA 2000-Verträglichkeit geprüft.

Die Vorprüfung kommt zu folgenden Ergebnissen.

<u>Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und deren Erhaltungs- und Entwicklungsziele (FFH-Gebiet)</u>

Die Fläche "Schöner Busch" liegt etwa 500 m östlich des Teilgebiets "Gewann Neuensee" und rd. 180 m nördlich des Teilgebiets "Lappen und Eiderbachgraben-Nord".

Die Lebensraumtypen sind flächenmäßig nicht betroffen. Durch Waldflächen, Straßen und die Bahnlinie zwischen den Bau- und den Schutzgebietsflächen, gibt es einen ausreichenden Puffer.

Da keine Schutzgebietsflächen betroffen sind, bleiben auch die Ziele und Maßnahmen unberührt, die im Managementplan für die LRT aufgeführt sind.

Lebensstätten von Arten und deren Erhaltungs- und Entwicklungsziele

Die Lebensstätten von Großem Mausohr, Kammmolch und Gelbauchunke im FFH-Gebiet sind flächenmäßig nicht betroffen.

Der Managementplan legt für die Arten Erhaltungs- und Entwicklungsziele fest, die sich auf die Pflege und Weiterentwicklung der Lebensstätten, insbesondere im Hinblick auf deren Habitatausstattung und die Vernetzung von Teillebensräumen und Populationen beziehen.

Die Bebauung der Baufläche "Schöner Busch" wird sich nicht auf die Umsetzung der Ziele auswirken, weil weder die Habitatausstattung, noch der Verbund zwischen einzelnen Teillebensräumen und Populationen beeinträchtigt wird.

<u>Auswirkungen auf die geschützten Arten, deren Lebensstätten und die für sie formulierten Ziele und</u> Maβnahmen (Vogelschutz-Gebiet)

Der Managementplan legt Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Arten fest, die sich auf die Erhaltung der Habitatausstattung (insbesondere offene Wasserfläche und feuchte Wiesen) und die Pflege bzw. extensive Nutzung beziehen.

Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Lebensstätten des Kiebitzes liegen im Süden des Teilgebiets, 600 m von der Baufläche "Schöner Busch" entfernt. Es handelt sich überwiegend um Rastplätze. Zum Teil brütet der Kiebitz auch in den Flächen. Auswirkungen auf die Lebensstätten und die Ziele und Maßnahmen sind schon auf Grund der Entfernungen nicht zu erwarten.

Bruchwasserläufer rasten insbesondere in der Teilfläche östlich der Bundesstraße. Gelegentlich nutzen sie auch in der nordwestlichen Teilfläche einen kleinen Bereich im Norden als Rastplatz. Mit der Bebauung wird sich daran nichts ändern. Die Ziele und Maßnahmen bleiben unberührt.

Der Zwergtaucher brütet in der Teilfläche östlich des Bundesstraße und nutzt die Teilfläche westlich nur bei der Nahrungssuche. Daran wird sich durch die Bebauung ebenfalls nichts ändern.

Hohltauben nutzen das gesamte Vogelschutzgebiet zur Nahrungssuche und zur Rast. Die Bebauung wird sich darauf nicht auswirken.

Bisher war davon ausgegangen worden, dass die Fläche "Schöner Busch" innerhalb eines "faktischen Vogelschutzgebietes" liegt.¹

In seinem Urteil vom 8.5.2019 kommt das Verwaltungsgericht Karlsruhe² zum Ergebnis, dass es nach den für ein faktisches Vogelschutz anzulegenden Maßnahmen keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen eines faktischen Vogelschutzgebiets gibt.

2.3 Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser

Schutzgut Fläche

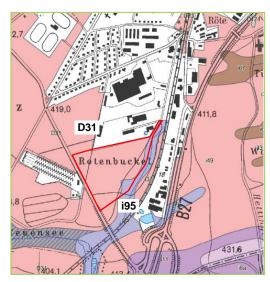
Von der Waldumwandlung betroffen sind 10,67 ha Waldfläche. Nach der Waldumwandlungserklärung und einer zu einem späteren Zeitpunkt erteilten Waldumwandlungsgenehmigung kann die Fläche einer anderen Nutzung zugeführt werden.

¹ Im Jahr 2015 wurde vom NABU Rhein-Neckar-Odenwald im Zusammenhang mit der Planung eines Windparks im Odenwald beim Ministerium für den ländlichen Raum ein Antrag auf Ausweisung eines Vogelschutzgebietes "Odenwald" gestellt.

² VG Karlsruhe Urteil vom 8.5.2019, 12 K 9294/17

Schutzgut Boden

Die Bodenkarte 1: 50.000¹ beschreibt die anstehenden Böden als Pseudogley-Parabraunerde aus Lösslehm und lösslehmreichen Fließerden (**D31**). In einem schmalen Streifen im Osten steht Pseudogley-Gley aus holozänen Umlagerungsbildungen (**i95**) an.



Bewertung

Bewertet werden die Böden bezüglich der vier Bodenfunktionen *Natürliche Bodenfruchtbarkeit*, *Ausgleichskörper im Wasserkreislauf*, *Filter und Puffer für Schadstoffe* und *Sonderstandort für die naturnahe Vegetation* auf der Grundlage der Bodenbewertung zur Bodenkarte 1:50.000.

Für die teilweise geschotterten Forstwirtschaftswege wird eine sehr geringe Erfüllung der Bodenfunktionen angenommen. In diesen Flächen ist der Boden befestigt oder stark verdichtet.

Tabelle 2: Bewertung der Böden

Bodentyp	Natürliche Bodenfrucht- barkeit	Ausgleichskör- per im Wasser- kreislauf	Filter und Puffer für Schadstoffe	Sonderstandort für naturnahe Vegetation	Gesamt- bewertung	
D31	2,5	3,0	2,0	8	2,50	
i95	2,0	2,5	2,5	2,5	2,33	
Wege	0	1,0	0,5	8	0,50	

Die Bewertung der Bodenfunktionen erfolgt mit einer vierstufigen Skala (1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch, 8 = keine hohen oder sehr hohen Bewertungen, 9 = keine Angabe, 0 = Keine Funktion)

Erreicht die Bodenfunktion "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" die Bewertungsklasse 4 (sehr hoch), wird der Boden bei der Gesamtbewertung in die Wertstufe 4 eingestuft. In allen anderen Fällen wird der Boden über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen für die drei anderen Bodenfunktionen ermittelt. Die Bodenfunktion "Sonderstandort für naturnahe Vegetation" wird dann nicht einbezogen.

Es sind keine Boden-/Untergrundbelastungen im Waldgebiet Schöner Busch bekannt. (siehe unten)

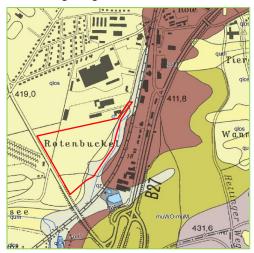
-

Geologisches Landesamt Baden-Württemberg (Hrsg.): Bodenkarte von Baden-Württemberg 1:50.000, Abruf 28.6.2016

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Die Fläche "Schöner Busch" liegt in der Grundwasserlandschaft Oberer Buntsandstein (Grundwasserleiter/-geringleiter)¹.



Auf der überwiegenden Fläche wird der Obere Buntsandstein von Lösssedimenten als Deckschicht überlagert.

Um den Barnholzgraben im Osten stehen holozäne und pleistozäne Verschwemmungssedimente an.²

In Waldflächen gelangt nur ein relativ kleiner Teil der Niederschläge bis zum Boden. Interzeption und Wiederverdunstung aus der Vegetation tragen wesentlich dazu bei.

Am Boden fließen die Niederschläge oberflächig ab oder dringen wegen der undurchlässigen Deckschicht nur wenig in den Boden ein, wo sie von Pflanzen aufgenommen und über sie oder direkt wieder verdunstet werden.

Eine Grundwasserneubildung gibt es in der Flächen kaum.

In Walldürn gibt es großflächige Grundwasserbereiche, in denen CKW-Belastungen nachgewiesen wurden.

Für das Plangebiet kann die zuständige Fachbehörde keine Aussagen zur Schadstoffsituation im Grundwasser machen, da keine Grundwasseraufschlüsse vorhanden sind.³ Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers unter der Waldfläche durch CKW können daher grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Bewertung

Die im westlichen Bereich großflächig anstehenden Lössedimente weisen ebenso wie die Verschwemmungssedimente eine sehr geringe bis fehlende Porendurchlässigkeit mit mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit auf. Sie sind daher von geringer Bedeutung für die Grundwasserneubildung.

<u>Oberflächengewässer</u>

Im Osten verläuft außerhalb des Geltungsbereichs der temporär wasserführende Barnholzgraben. Das Gewässer II. Ordnung verschwindet im Süden unter der Panzerstraße in einer Verdolung und mündet weiter südlich in den Eiderbach, der rd. 200 m südlich fließt.

2.4 Schutzgut Luft und Klima

Die Waldfläche ist Teil eines größeren stadtnahen Waldgebietes, das sich südlich und westlich von Walldürn erstreckt.

Das Waldklimatop ist eine große klimatische Ausgleichsfläche, die nicht nur der Frischlufterzeugung dient, sondern in erster Linie einen lufthygienischen und bioklimatischen Nutzen hat. Sie sorgt für eine Stabilisierung des Klimas und des Wasserhaushaltes und dient als Feinstaubfilter.

Teile der Fläche sind in der Waldfunktionenkartierung Baden-Württemberg als Immissionsschutzwald ausgewiesen. Hierbei ging es aber wahrscheinlich mehr um den Schutz vor Lärm als um den

¹ LGRB-BW HÜK350: Hydrogeologische Übersichtskarten 1 : 350.000 abgefragt am 21.02.2017

² LGRB-BW HK50: Hydrogeologische Karte 1: 50.000 (GeoLa) abgefragt am 21.02.2017

³ E-Mail vom 01.04.2020 von Frau Rosel Rechner, Landratsamt Neckar-Ödenwald-Kreis, Fachbereich 2 - Fachdienst 2.16 Umwelt-Technik, Naturschutz, Sachgebiet Abfall, Boden, Wasser.

Schutz vor Luftschadstoffen.

Kaltluft aus der Umwandlungsfläche fließt entsprechend der Geländeneigung nach Südosten in Richtung Barnholzgraben und anschließend durch das Eiderbachtal Richtung Nordwesten ab. Somit trägt die Fläche nicht direkt zum Luftaustausch in den nahen Gewerbeflächen und in Walldürn selbst bei, sondern erfüllt die oben beschriebenen, indirekten klimatischen Funktionen für die behauten Gebiete.

Die Immissionsvorbelastung¹ im Bereich Walldürn ist für die Parameter Stickstoffdioxid und Feinstaub als eher gering zu bewerten, bei der mittleren Ozonbelastung liegt sie im mittleren Bereich (Bezugsjahr der Daten ist das Jahr 2010).

Die Prognosen für das Jahr 2020 gehen für die Parameter Stickstoffdioxid und Feinstaub von einer Verringerung im Vergleich zu 2010 aus, die Ozonbelastung wird als ungefähr gleichbleibend vorhergesagt.

Bewertung

Die Waldfläche hat einen lufthygienischen und bioklimatischen Nutzen und dient dem klimatischen Ausgleich zu den dicht bebauten Industrie- und Siedlungsgebieten von Walldürn. Ein direkter Abfluss von Kalt- und Frischluft in bebaute Flächen findet nicht statt.

Insgesamt wird die Fläche mit hoher Bedeutung für das Schutzgut bewertet.

2.5 Schutzgut Landschaft

Walldürn liegt an der Grenze der naturräumlichen Einheit des Vorlands des Hinteren Odenwalds.

Westlich von Walldürn erstreckt sich eine flachwellige, von einigen waldreichen Kerbtälern tief zerschnittene Sandsteinhochfläche. Der Waldanteil ist insgesamt geringer als in den höheren Regionen des westlich angrenzenden, zentralen Odenwalds, nimmt aber besonders in der Umgebung von Walldürn erhebliche Flächen ein.

Im Plangebiet "Schöner Busch" schließen die Industrie- und Gewerbeflächen unmittelbar an den Wald an. Im Osten verläuft die Bahnlinie und im Südwesten eine Erschließungsstraße.

Bei der landesweiten Ermittlung der Landschaftsbildbewertung wurde die Landschaftsbildqualität mit mittel bewertet.

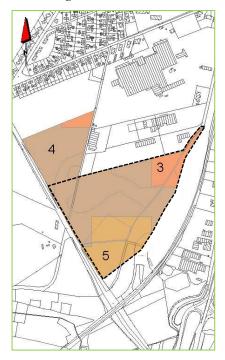
Erholung

In der Waldfunktionenkartierung Baden-Württemberg² (s. Kap. 2.1) werden die Waldflächen im Plangebiet als Erholungswald Stufe 2 (10 Besucher/ha und Tag) dargestellt. Sie haben eine besondere Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung.

LUBW: Online Daten- und Kartendienst auf http://lubw.de, abgefragt am 30.03.2020

² Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt BW, Freiburg, Stand April 2016, Daten bestellt und erhalten am 26.09.2016

Bewertung



Zur Bewertung des großflächigen Gebiets wird auf die landesweite Ermittlung der Landschaftsbildqualität der LUBW zurückgegriffen¹.

Die Bewertung liefert Aussagen zur Landschaftsbildbewertung auf regionaler Planungsebene über ein 100 x 100 m Raster. Dabei wird das Landschaftsbild auf einer stufenlosen Werteskala von 0 (sehr niedrige Landschaftsbildqualität) bis 10 (sehr hohe Landschaftsbildqualität) bewertet.

Aufgrund der angrenzenden Industrie- und Gewerbeflächen ist das Landschaftsbild bereits vorbelastet.

Die Fläche "Schöner Busch" wird angrenzend zum Industrieund Gewerbegebiet mit Stufe 3 bewertet. Ein Teil der Waldfläche im Süden wird mit Stufe 5 und der Rest mit Stufe 4 bewertet. Somit haben die Waldflächen eine mittlere Landschaftsbildqualität.

Laut Bewertungsrahmen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung² können Flächen mit der Funktion eines Erholungswaldes Stufe 2 mit einer hohen Bedeutung für das Schutzgut bewertet werden. Aufgrund der Vorbelastung wer-

den die Gebiete nur mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut eingestuft.

2.6 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat Archäologische Denkmalpflege im FNP-Verfahren, sind bisher in der Waldfläche keine archäologischen Denkmäler aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit bekannt geworden.

Auch weitere Kultur- und Sachgüter sind durch die Planung nicht betroffen.

2.7 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Zwischen den einzelnen Schutzgütern gibt es eine Vielzahl von Abhängigkeiten und Wechselwirkungen.

Der Boden hat eine Vielzahl von Funktionen. Er ist Lebensraum von Pflanzen und Tieren, bildet die Grundlage zur Landschaftsentwicklung und trägt damit auch zur Erholungsnutzung bei. Zudem filtert und puffert er Stoffe und steuert mit Grundwasserneubildung und Oberflächenabfluss den Wasserhaushalt.

Das Wasser bietet ebenfalls Lebensräume für Pflanzen und Tiere, bereichert die Landschaft und dient damit auch der menschlichen Erholung. Gewässer übernehmen bedeutende Funktionen im Wasserkreislauf. Das Grundwasser bietet die Basis für die menschliche Wasserversorgung, das Bodenleben und den Wasserhaushalt. Relief und Vegetation beeinflussen das Klima. Tiere beeinflussen durch ihren Stoffwechsel und ihre Lebensweise ihre Lebensräume, insbesondere Pflanzen und Boden.

Der Mensch verändert seine Umwelt mit sämtlichen Schutzgütern in erheblichem Maße, gleichzeitig ist er auf sie angewiesen.

l Institut für Landschaftsplanung und Ökologie, Universität Stuttgart, Dr.-Ing. Frank Roser, November 2014

² Vgl. Bewertungsrahmen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung im Anhang

3. Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll

Zu Beginn des FNP-Verfahrens sollte mit 22,6 ha eine mehr als doppelt so große Waldfläche als gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

Die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Antrags auf Waldumwandlungserklärung geht noch von rd. 14 ha in Waldfläche aus. Letztlich wird der Antrag auf Waldumwandlungs jetzt für eine 10,67 ha großen Fläche gestellt.

Die Größe der Waldumwandlungsfläche wurde deutlich reduziert durch.

- Herausnahme einer mehr als 8 ha großen Teilfläche im Norden, wodurch das Plangebiet deutlich vom nördlich gelegenen Wohngebiet "Barnholz" abgerückt ist.
 Dies führt insbesondere zu einer Verminderung der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und das Schutzgut Luft und Klima.
- Herausnahme eines Streifens im Osten, um vom östlich verlaufenden Barnholzgraben und seinem Gewässerrandstreifen abzurücken. Dadurch können erheblich nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Oberflächengewässer ausgeschlossen werden.
- Herausnahme einer Teilfläche im Süden mit dem Waldbiotop "Feuchtbrache Rotenbuckel S Walldürn". Dadurch können in diesem Bereich erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen ausgeschlossen werden.

Ein Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen, die durch die Waldumwandlungserklärung bzw. spätere Waldumwandlungsgenehmigungen erfolgt durch Maßnahmen des Waldausgleichs (Waldrefugien bzw. Neuaufforstungen).

4. Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen

Im Antrag auf Waldumwandlungserklärung wird dargestellt, in welchem Umfang bei einer späteren, durch die Erklärung in Aussicht gestellte Waldumwandlungsgenehmigung ein forstrechtlicher Ausgleich notwendig wird.

Für die 10,76 ha große Umwandlungsfläche ergibt sich beim Waldausgleich ein Bedarf von 13,89 ha.

Dieser kann durch die Ausweisung von 22 ha Waldrefugien in der Forsteinrichtung für den Stadtwald und durch die Neuaufforstung von 7,29 ha landwirtschaftlicher Flächen erbracht werden.

Die Revierleiter der drei Forstreviere des Stadtwaldes haben 37 Waldflächen vorgeschlagen, die sich als Waldrefugien eignen. Die Flächen wurden gemeinsam begangen und als naturschutzfachlich geeignet bewertet.

Insgesamt wurden 72 ha als potentielle Waldrefugien festgelegt.

Die Übersichtskarte "Waldrefugien im Stadtwald Walldürn für die Aufnahme in das bauplanungsrechtliche Ökokonto", in der die potentiellen Waldrefugien dargestellt sind, ist als Anlage beigefügt.

Waldrefugien können nicht im Flächenverhältnis 1:1 zum Waldausgleich eingesetzt werden. Ihre Fläche ist mit einem Bewertungsfaktor 0,3 zu multiplizieren. Es sind also 22 ha Waldrefugien für einen Waldausgleich von 6,6 ha erforderlich.

Im beigefügten Auszug aus dem Bericht Waldrefugien im Stadtwald Walldürn sind Flächen mit zusammen 25 ha gelb markiert. Sie sollen bei der nächsten Forsteinrichtung zu Waldrefugien werden.

Aufforstungen

Die verbleibenden 7,29 ha Waldausgleich können durch die Aufforstung der Flächen in der folgenden Aufstellung erbracht werden.

Waldausgleich Bedarf 13,89 ha. Davon Aufforstung 7,29 ha.						
Gemarkung		Eigentum	Fläche in m²			
Flst.Nr.	Gewann	S=Stadt, P=Privat	Grundstück	anrechenbar		
Altheim						
18478	Gernerseich	S	2.256	1.100		
17059	Knüsel	S	9.221	6.300		
18169	Forntal	S	20.975	16.975		
Walldürn						
5690	Hecken	S	1.558	1.558		
Kaltenbrunn						
1076		S	2.727	2.727		
Glashofen						
474	Waldäcker	Р	7.935	6.100		
462	Seitzenäcker	Р	4.584	4.584		
170	Am Berg	Р	3.849	3.849		
171	Am Berg	Р	4.163	4.163		
172	Am Berg	Р	20.870	16.810		
Reinhardsachsen						
2494	Schweinsgraben	S	9.852	9.852		
		Summe Stadt		38.512		
		Summe Privat		35.506		

Die Stadt will die Grundstücke in Privateigentum erwerben und ist mit den Eigentümern im Gespräch. Mit insgesamt 7,4 ha möglicher Aufforstungsfläche können die erforderlichen 7,29 ha erreicht werden.

Andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die vermeidbar oder auszugleichen wären, werden durch die Waldumwandlungserklärung nicht ausgelöst.

Schon bei den vorgelagerten Planungsschritten, FNP und Waldumwandlungserklärung, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Im Fachbeitrag Artenschutz zur FNP-Änderung wurden die **europäischen Vogelarten** und die Artengruppen **Fledermäuse**, **Amphibien** und **Reptilien** und die **Haselmaus** näher untersucht.

Zwar können weder durch die FNP-Änderung noch durch die Waldumwandlungserklärung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden, trotzdem werden im Fachbeitrag Artenschutz Maßnahmen zur Vermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich dargestellt, die auch weiter oben unter der Überschrift "Besonderer Artenschutz - Artenschutzrechtliche Prüfung" detailiert erläutert werden.

 Bezüglich der Vögel, der Fledermäuse, der Haselmaus, der Zauneidechse und der Gelbbauchunke werden die Zeiträume und die Vorgehensweise bei der Rodung der Waldflächen und der Baufeldräumung so festgelegt, dass die Tötung oder Verletzung von Individuen vermieden wird,

- bei den Vögeln wird das Aufhängen von insgesamt 50 Nisthöhlen für unterschiedlichste Ansprüche festgelegt,
- bei den Fledermäusen wird die Ausweisung sog. Prozessschutzflächen und das Aufhängen von 99 Höhlen und Flachkästen erforderlich,
- bei der Haselmaus werden haselmausbezogene Strukturanreicherung in angrenzenden und ggf. auch weiter entfernt liegenden Waldflächen notwendig,
- · bei der Zauneidechse werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form einer mehr oder weniger großen Ersatzlebensstätte bebraucht,
- um dies zu vermeiden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen z.B. in Form der Aufwertung der verbleibenden Waldflächen vor allem auch im Umfeld des Barnholzgrabens notwendig.

5. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens

An dieser Stelle ist noch eimal grundsätzlich anzumerken, dass das Vorhaben "Erteilung einer Waldumwandlungserklärung" für sich genommen ebensowenig wie die Darstellung der Fläche im FNP erhebliche Umweltauswirkungen hat.

Die Waldumwandlungserklärung stellt eine Waldumwandlungsgenehmigung in Aussicht, die zu Umweltauswirkungen führt, die sich im forstlichen Ausgleichsbedarfs manifestieren, der durch forstliche Maßnahmen auszugleichen ist.

Die Darstellung im FNP ist die Vorraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes, der Festsetzungen trifft, die das oder die möglichen Vorhaben soweit regelt, dass eine diffenzierte und belastbare Ermittlung und Beschreibung der Umweltwirkungen möglich wird.

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen bezüglich der einzelnen Schutzgüter beschrieben.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Es entfallen rd. 10,67 ha Waldfläche und damit auch die bisherigen forstwirtschaftlichen und jagdlichen Nutzungsmöglichkeiten.

Ebenfalls verloren geht die Möglichkeit der siedlungsnahen Erholung im Erholungswald Stufe 2. Die Funktionserfüllung in den umliegenden, ebenfalls als Erholungswald ausgewiesenen Waldflächen bleibt erhalten.

Zwei Teilflächen des Plangebietes ist die Waldfunktion Immissionsschutzwald zugewiesen. Bei der westlichen Fläche besteht der Grund (lärmverursachende Nutzung Schießanlage) für die Funktionszuweisung nicht mehr. Der Verlust der Waldfläche mit der Funktion Immissionsschutz ist deshalb nicht als erhebliche Umweltauswirkung zu werten.

Bei der östlichen Fläche geht die Schutzwirkung des Waldes gegenüber den Lärmemissionen der Bahnlinie und der östlich angrenzenden Gewerbefläche verloren. Die Waldfläche wird zu einer Gewerblichen Baufläche mit einer geringen bzw. ohne eine Schutzbedürftigkeit. Auch dies ist nicht als erhebliche Umweltauswirkung zu werten.

Für die Nutzung des nördlich angrenzenden Industriegebiets sind durch die Waldumwandlung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, zumal die geplante Erweiterung des Industriegebietes ursächlich für die Waldumwandlung ist.

Beim Einschlag der Flächen, der aber erst nach einer Waldumwandlungsgenehmigung und auf der Grundlage eines Bebauungsplanes möglich ist, wird es zu einer erhöhten Verkehrs-, Lärm- und Luftschadstoffbelastung durch die Forstfahrzeuge kommen.

Die Belastung wird zeitlich und räumlich begrenzt sein und wird deshalb nicht als erheblich bewertet.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die Vogelwelt und die nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Arten sind bereits weiter oben im Kapitel "Besonderer Artenschutz - Artenschutzrechtliche Prüfung" dargestellt.

Die Waldfläche ist darüber hinaus zumindest in Teilflächen ein wertvoller Lebensraum weiterer Säugetier-, Reptilien- und Amphibienarten und eines breiten Artenspektrums von Insekten- und Spinnen, der verloren geht.

Über den direkten Verlust von 10,67 ha Lebensraum hinaus, wird die Waldfläche östlich der Panzerstraße in zwei isolierte Teilflächen unterteilt.

Zwischen den beiden Flächen wird ein Austausch im Sinne eines Biotopverbundes schwierig oder gar nicht mehr möglich sein. Möglicherweise sind die beiden verbleibenden Flächen, jede für sich genommen, auch für das dauerhafte Überleben bestimmter Populationen zu klein. Schutzgut Pflanzen

Die Nutzungs- und Biotopstruktur in den Flächen wird sich mit der Waldumwandlung und den darauf folgenden Rodungen grundlegend ändern. Die vorhandene Vegetation wird beseitigt. Insbesondere durch den Verlust der Bäume verändern sich auch die Standorteigenschaften für die anderen Pflanzen. Das Artenspektrum ändert sich grundlegend.

Waldlebensräume werden großflächig verschwinden und letztlich zu gewerblichen Bauflächen werden. Die Lebensraumqualität in den Flächen wird künftig deutlich geringer sein.

Durch die großflächige Waldrodung können auch die angrenzenden Waldbestände direkt oder indirekt betroffen sein. (Windbruch, Sonnenbrand etc.)

Schutzgut biologische Vielfalt

Der Verlust der Waldflächen wird zu einer starken Abnahme der biologischen Vielfalt in den Flächen führen. Das Arteninventar wird sich mit der gewerblichen Nutzung der Flächen in Richtung Arten der Siedlungsflächen verschieben. Die Artenzahl wird sich deutlich reduzieren.

Schutzgut Fläche

Von den 10,67 ha Waldfläche, die umgewandelt werden sollen, entfallen 10,36 ha auf tatsächlich mit Bäumen bestandene Flächen und 0,31 ha auf Schotterwege im Wald. Die Fläche insgesamt geht als Waldfläche verloren.

In der FNP-Änderung wird die gesamte Fläche zur geplanten gewerblichen Baufläche (G). Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil, wenn nicht sogar die gesamte Fläche in einem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren als Gewerbegebiet festgesetzt wird und zu mehr als 80 % überbaut und versiegelt wird.

Schutzgut Boden

Betroffen sind überwiegend Böden mit einer mittleren bis hohen Gesamtbewertung.

Zieht man die Wege ab, ermöglicht die Waldumwandlungserklärung letztlich die Überbauung und Umgestaltung von 10,36 ha Boden mittlerer bis hoher Wertigkeit.

In der FNP-Änderung wird die gesamte Fläche zur geplanten gewerblichen Baufläche (G). Es ist davon auszugehen, dass ein Großteil, wenn nicht sogar die gesamte Fläche in einem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren als Gewerbegebiet festgesetzt wird und zu mehr als 80 % überbaut und versiegelt wird.

¹ überwiegend 2,50, kleinflächig 2,33

Schutzgut Wasser

Mit dem Verlust der Waldflächen wird sich auch der Gebietswasserhaushalt grundlegend verändern. Die Interzeption von Niederschlägen im Baumbestand und die Wiederverdunstung aus der Vegetation entfällt völlig. Der wegen der anstehenden undurchlässigen Deckschicht die Versickerung im Boden überwiegende Oberflächenabfluss wird deutlich zunehmen.

Grundwasser

An der geringen Grundwasserneubildung wird sich nichts ändern.

Erst wenn nach der FNP-Änderung ein Großteil, wenn nicht sogar die gesamte Fläche in einem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren als Gewerbegebiet festgesetzt wird, das eine Überbauung und Versiegelung von mehr als 80 % der Fläche möglich wird, wird sich die Grundwasserneubildung noch weiter bis gegen Null verringern.

Der weiter zunehmende Oberflächenabfluss aus der Großen Fläche wird eine Retention notwendig machen.

Oberflächengewässer

Der Barnholzgraben fließt außerhalb der Waldumwandlungsfläche. Sie wurde sogar wegen ihm im Osten reduziert.

Flächenhafte Beeinträchtigungen des Baches entstehen weder durch die Waldumwandlung noch in Folge der Bauleitplanung.

Der zunehmende Oberflächenabfluss aus der Waldumwandlung würde den "Vorfluter" Barnholzgraben nicht über die Maßen belasten.

Falls unbelastetes Niederschlagswasser aus einem späteren Gewebegebiet eingeleitet werden soll, kann das nur nach einer ausreichenden Retention, die hydraulischen und ökologischen Stress weitestgehend reduziert, erfolgen. Dies gilt entsprechend für den Eiderbach, in den der Barnholzgraben jenseits der Panzerstraße mündet.

Auswirkungen auf den Wasserstand des Feuchtgebiet Lappen, das rd. 170 m südlich liegt, können ausgeschlossen werden.

Schutzgut Luft und Klima

Die Waldumwandlung ändert die örtliche klimatische Situation grundlegend.

Ein Waldklimatop mit klimatischer und lufthygienischer Ausgleichswirkung für die Stadt und auch das anschließende Gewerbegebiet wird letztlich ein Gewerbe-Klimatop mit starker Aufheizung (Wärmeinseleffekt), geringer Luftfeuchtigkeit und u.U. erhöhten Emissionen.

Bezüglich der Immissionsvorbelastung wird die Waldumwandlung mit der nachfolgenden Ausweisung eines Gewerbegebiets wahrscheinlich in der Fläche selbst sowie in der näheren Umgebung zu einem Anstieg bei den Parametern Stickstoffdioxid und Feinstaub führen.

Bei einer großräumigeren Betrachtung, z.B. bezogen auf Walldürn insgesamt, wird sich die Waldumwandlung auf die Immissionsvorbelastung aber voraussichtlich nicht auswirken. Beim Parameter Ozon sind keine Veränderungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Die Waldumwandlungerklärung ist die Basis einer grundlegenden Veränderung der Landschaft "Schöner Busch". Wald wird zu Nichtwald.

Konkreter wird das erst in Verbindung mit der FNP-Änderung und der Darstellung einer geplanten gewerblichen Baufläche. Erstrecht mit der in Aussicht gestellten Waldumwandlungsgenehmigung und dem Bebauungsplanverfahren, in dem ein Gewerbegebiet festgesetzt wird, das die Rodung der

Waldfläche, eine Überbauung und Versiegelung von mehr als 80 % der Fläche und die Errichtung relativ großer Gebäude ermöglicht.

Eine Waldfläche mit einer mit mittel bewerteten Landschaftsbildqualität, die in der Waldfunktionenkartierung als Erholungswald Stufe 2 eingestuft wurde, geht verloren.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Für die Fläche sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Auch die frühzeitige Beteiligung im FNP-Verfahren hat nichts gegenteiliges ergeben.

Nach dem aktuellen Kenntnisstand sind deshalb keine Umweltauswirkungen zu erwarten.

Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Die Waldumwandlung und der damit verbundene Verlust der Waldflächen führt zu deutlichen Änderungen in den Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgüter.

Konkreter wird das in Verbindung mit der FNP-Änderung und der Darstellung einer geplanten gewerblichen Baufläche. Erstrecht mit der in Aussicht gestellten Waldumwandlungsgenehmigung und dem Bebauungsplanverfahren, in dem ein Gewerbegebiet festgesetzt wird, das die Rodung der Waldfläche und eine Überbauung und Versiegelung von mehr als 80 % der Fläche ermöglicht.

Der Boden der gesamten Fläche wird überbaut und versiegelt oder mindestens umgestaltet, damit gehen Wuchsorte von Pflanzen und Lebensräume von Tieren verloren, der Wasserhaushalt des Gebiets ändert sich so grundlegend; wie das mit ihm eng verknüpfte örtliche Klima.

Erhebliche Auswirkungen über die bei den Schutzgütern bereits genannten hinaus sind nicht zu erwarten.

6. Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt weil gewerbliche Bauflächen für die Erweiterung eines ortsansässigen Unternehmens zur Verfügung gestellt werden sollen.

Die Waldumwandlungsfläche liegt in direktem Anschluss an das bestehende Firmengelände. Die Erweiterung ist nur in den Waldflächen möglich. Zu den anderen Seiten grenzen bebaute Flächen bzw. die Bahnstrecke Seckach - Miltenberg an das Firmengelände.

Vernünftige Alternativen bestehen nicht.